

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Euromet PL GmbH

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

### **1. Bestellung:**

Falls die Bestätigung unserer Bestellung nicht innerhalb von 6 Werktagen bei uns eingeht, sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware sein Eigentum und dass sie nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

### **2. Preise:**

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung. Eine Verpflichtung zur käuflichen Übernahme von Backmitteln besteht für uns nicht. Auf Wunsch wird Verpackung unfrei an den Lieferanten zurückgesandt, wobei wir für Beschädigungen nicht haften.

### **3. Materialbeschaffenheit:**

Alle uns gelieferten Metalle müssen auf explosiv-verdächtige Teile untersucht sein. Radioaktiv kontaminiertes Material ist von der Annahme ausgeschlossen. Für Schäden, die durch Mitlieferung solcher Teile entstehen haftet uns der Verkäufer.

### **4. Lieferung:**

Erfüllungsort für Lieferungen ist die von uns aufgegeben Empfangsstation. Die mit uns als Besteller abgeschlossenen Verträge sind Fixgeschäfte (§ 376 HGB). Im Falle des Lieferverzuges haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist die Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen, hat der Verkäufer uns unverzüglich zu unterrichten und den Nachweis durch Vorlage amtlicher Urkunden zu führen.

### **5. Mängelrüge**

Der Verkäufer verzichtet für die ersten 5 Werktage nach Ablieferung auf den Einwand, eine von uns ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet. Bei Materialbeanstandungen ist der Verkäufer verpflichtet, uns - auch ohne Rückgabe - sofort Material in vertragsgemäßer, einwandfreier Beschaffenheit zu liefern und uns alle Folgekosten zu ersetzen, die bei der Verarbeitung mangelhafter Ware entstehen, unbeschadet weitergehender Ansprüche.

### **6. Genehmigungen:**

Alle Geschäfte werden unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass erforderliche Genehmigungen erteilt werden.

### **7. Erfüllung und Zahlung:**

Erfüllungsort für Zahlungen ist Werne. Rechnungen des Verkäufers werden netto Kasse innerhalb 30 Tagen nach Eingang und Richtigbefund der Ware auf der vereinbarten Empfangsstation reguliert. Gegen Forderungen des Verkäufers können wir mit allen eigenen Ansprüchen aus Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer aufrechnen, einschließlich unserer Ansprüche auf Schadenersatz, Minderungen usw. einschließlich der Forderungen mit uns verbundener Unternehmen. Wir sind berechtigt, das wegen Mangels beanstandete Material zurückzubehalten, bis der Verkäufer die von uns geleistete Teilzahlung oder den entrichteten Kaufpreis zuzüglich Zinsen (3% über Bundesbankdiskont) ab dem Tage unserer Zahlung an uns zurückerstattet hat. Der Verkäufer ist zu unverzüglicher Rückerstattung verpflichtet.

### **8. Unwirksame Bestimmungen/Nebenabreden:**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine mögliche unwirksame oder undurchführbare Bestimmung der „AGB“ durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nah kommt. Von unseren „AGB“ abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### **9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:**

Gerichtsstand ist Werne. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 in Verbindung mit dem CMR-Gesetz vom 5.7.1989 (BGBl II 5.586)

## VERKAUFSBEDINGUNGEN

### **10. Preise:**

Die Bestimmung der Nr. 2 gilt entsprechend. Die nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. berechtigt uns, diese Kosten dem Käufer weiterzubelasten. Infolge von Währungsumstellungen nach Vertragsschluss eintretende Kursänderungen können wir der Berechnung zugrunde legen.

### **11. Lieferung:**

Mit der Absendung der Ware an den Empfänger ist der Vertrag unsererseits erfüllt. Die Transportgefahr trägt der Käufer. Mobilmachung, Krieg, Streik, Betriebseinstellung, -einschränkung, -unterbrechung in unserem Betrieb oder in dem des Lieferanten, der Erlass von Ein- und Ausfuhrverboten. Versandsperrern und höhere Gewalt (Naturereignisse) berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hieraus irgendwelche Rechte gegen uns herleiten kann.

### **12. Mängelrüge:**

Der Verkäufer verliert alle Gewährleistungsansprüche, wenn er uns nicht die beanstandete Ware unaufgefordert und unverzüglich zur Untersuchung überlässt. Wird eine Mängelrüge von uns als berechtigt angesehen, so leisten wir nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz gegen Rücklieferung der unbearbeiteten, mangelhaften Ware oder gewähren Preisnachlass. Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen, Vergütung von Löhnen, Frachten oder sonstigen Ausfällen sind ausgeschlossen.

### **13. Eigentumsvorbehalt:**

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - gleich aus welchem Rechtgrund - unser Eigentum auch wenn der Kaufpreis für ein besonders bezeichnete Forderung bezahlt ist. Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Ware geschehen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 HGB, jedoch ohne uns zu verpflichten, die be- oder verarbeitete Ware ist infolgedessen unsere Vorbehaltsware. Wird die von uns gelieferte Ware von dem Käufer mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Käufer uns schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte in Höhe des Rechnungswertes ab. Hat der Käufer im ordentlichen Geschäftsverkehr unsere Waren in Natur oder mit anderem Material vermischt oder vermengt oder verbunden oder be- oder verarbeitet an Dritte weiterveräußert, so tritt er schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen die Dritte in Nähe unserer gesamten Saldoforderung an uns ab, auch die dem Käufer aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen Dritte, z.B. auf Schadenersatz oder Versicherungsleistung, tritt er hiermit in Nähe unserer gesamten Saldoforderung mit allen Nebenrechten an uns ab. Sofern wir den Dritten nicht unmittelbar von der Abtretung unterrichten, ist der Käufer auf unser Verlangen hierzu verpflichtet, er hat uns alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte richtig zu geben und die Unterlagen vollständig auszuhändigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von uns gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen durch den Käufer, sind unzulässig.

### **14. Erfüllung und Zahlung:**

(Siehe Nr. 7 Satz 1)

### **15. Schlussbestimmungen:**

Die Vorschriften der Nr. 6, 5 und 9 gelten entsprechend.